

5.1.1.1 Andere Gerichte

Wenn *Batliner* den Anderen Gerichten die Zuständigkeit und damit auch *das Recht und die Pflicht* zu einer Auslegung völkerrechtlicher Verträge in jenen Fällen zuweist, in denen diese „nicht umhin (kommen), Staatsverträge in ihrer innerstaatlichen Wirksamkeit mittelbar einer Kontrolle über Gültigkeit, Inhalt und Umfang zu unterziehen“²⁰⁸⁸, ist dies aufgrund von StGH 1982/36 einerseits und aufgrund von StGH 1993/18 und 1993/19 andererseits mit der Rechtslage, wie sie sich aus der Praxis des Staatsgerichtshofes in jüngster Zeit ergibt²⁰⁸⁹, nicht zur Gänze zu vereinbaren: Aufgrund dieser Praxis, auf die im 19. Kapitel eingegangen wird, ist davon auszugehen, dass die Anderen Gerichte ein bei ihnen anhängiges Verfahren dann, wenn sie Bedenken (ernsthafte Zweifel) an der Völkervertragsrechtmässigkeit des Landesrechts haben, zu *unterbrechen* und diese Frage (aufgrund von Art. 28 Abs. 2 StGHG) dem Staatsgerichtshof zur Prüfung vorzulegen, d.h. ein Normenkontrollverfahren einzuleiten haben²⁰⁹⁰.

In seiner Praxis hat der Staatsgerichtshof den Radius der Anderen Gerichte in dieser *Schlüsselfrage* in der Tat eingeschränkt: Aufgrund von StGH 1982/36 einerseits und aufgrund von StGH 1993/18 und 1993/19 andererseits ist es diesen (den Anderen Gerichten) *untersagt*, an völkerrechtlichen Verträgen, die sie in einem Anlassfall zu vollziehen haben und die mit dem Landesrecht in einem Normwiderspruch stehen (der im Übrigen *kein* echter Konflikt sein muss²⁰⁹¹), eine wie auch immer geartete „Geltungsprüfung“²⁰⁹² vorzunehmen. In diesen Fällen verbietet es ihnen die Ausscheidung und Aufteilung der Zuständigkeit im Bereich der Normenkontrolle, eine ‚Vorfrageentscheidung‘ über die Gültigkeit, den Inhalt und den Umfang²⁰⁹³ des betreffenden völkerrechtlichen Vertrages zu treffen.

Im Verhältnis zwischen den Anderen Gerichten und dem Staatsgerichtshof ist eine solche Vorfrageentscheidung *kein* Akt der *Auslegung*, sondern eine *Qualifikation der Rechtskraft des Völkervertrages in seinem Verhältnis zum Landesrecht*. Dieser Schritt ist dem Staatsge-

2088 *Batliner* (Schichten) S. 196.

2089 Siehe hierzu das 18. Kapitel Pkte. 3 und 4.

2090 Siehe hierzu das 19. Kapitel Pkt. 3.3.

2091 Siehe hierzu das 19. Kapitel Pkt. 3.2.2.

2092 StGH 1993/18 und 1993/19, LES 2/1994 S. 58.

2093 Die diese Dreiheit von Attributen enthaltende Formulierung stammt von *Batliner* (Schichten) S. 296.